

## **Amtliche Bekanntmachung Nr. 51/2012**

### **1. Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Migrantenvetreter im Integrationsrat der Stadt Herzogenrath vom 29.09.2012**

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunal erfassungsrechtlicher Vorschriften vom 18.09.2012 (GV NRW S. 436), hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2012 folgende Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Migrantenvetreter im Integrationsrat der Stadt Herzogenrath beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 10 erhält folgende Fassung:

#### **§ 10 Wählbarkeit**

Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 und 2 GO NRW sowie alle Bürgerinnen und Bürger. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

#### **Artikel 2**

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1. Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Migrantenvetreter im Integrationsrat der Stadt Herzogenrath vom 11.12.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 11.12.2012  
gez.: Christoph von den Driesch  
Bürgermeister